



Liechtensteinische Post AG
Philatelie Liechtenstein
Postfach 1000
9490 Vaduz
Liechtenstein

Telefon +423 399 44 66
Telefax +423 399 44 94
briefmarken@post.li
www.philatelie.li

Sitz: 9494 Schaan
ÖR-Nr.: FL-0002.000.966-5
MwSt. Nr.: 54092

Stempelregelungen zur Gemeinschaftsausgabe Fürstentum Liechtenstein/Schweiz

1. **Echt zu laufende Sendungen ab dem Fürstentum Liechtenstein**

- 1.1 Für echt zu laufende Sendungen ab Liechtenstein, welche Briefmarken beider Länder aufweisen, gelten rein die Liechtensteiner Briefmarken als Frankatur! Nach der Stempelung werden die Sendungen von Liechtenstein aus in den normalen Postlauf gegeben.
- 1.2 Nur mit Schweizer Marken versehene Sendungen dürfen ab Liechtenstein nicht offen versendet werden. In einem solchen Fall ist ein mit liechtensteinischen Briefmarken frankierter Rücksendeumschlag beizulegen
- 1.3 Für Stempelaufträge siehe Kapitel 4.

2. **Echt zu laufende Sendungen ab der Schweiz**

- 2.1 Für echt zu laufende Sendungen ab der Schweiz, welche Briefmarken beider Länder aufweisen, gelten rein die Schweizer Briefmarken als Frankatur. Nach der Stempelung werde die Sendungen von der Schweiz aus in den normalen Postlauf gegeben.
- 2.2 Nur mit liechtensteinischen Marken versehene Sendungen dürfen ab der Schweiz nicht offen versendet werden. In einem solchen Fall ist ein mit Schweizer Briefmarken frankierter Rücksendeumschlag beizulegen.
- 2.3 Für Stempelaufträge siehe Kapitel 4.

3. **Andere Belege oder lose Marken**

Sind auf dem gleichen Beleg die Sondermarken beider Länder aufgeklebt, gelten folgende Stempelregelungen:

- 3.1 Wenn die Anordnung der Marken so ist, dass mit einem Stempelabdruck gleichzeitig die Marken beider Länder entwertet werden können, kann wahlweise der Stempel eines der Länder eingesetzt werden, dessen Marken aufgeklebt sind.
- 3.2 Mit dem schweizerischen Stempelabdruck versehene Belege dürfen jedoch nicht offen versandt werden. In einem solchen Fall ist ein mit Liechtensteiner Marken frankierter Rücksendeumschlag beizulegen.
- 3.3 Einzelne Sondermarken des einen Landes werden nicht mit dem Ersttagsstempel des anderen Landes entwertet.

- 3.4 Dagegen ist es möglich, die Marken beider Länder mit dem dazu passenden Ersttagsstempel zu versehen, allerdings nur, wenn die Marken so aufgeklebt sind, dass sich die einzelnen Stempelabdrucke nicht überschneiden können (Abstand zwischen den Marken beachten).
- 3.5 Bei Mischfrankaturen (Liechtensteiner Marken anderer Ausgaben) werden nur die Liechtensteiner Marken mit dem Tagesstempel „9490 Vaduz, W“ entwertet. Die Schweizer Marken werden in diesem Fall nicht gestempelt.
- 3.6 Ist die gewünschte Stempelung nicht möglich, erhalten Sie die Belege ungestempelt und kommentarlos zurück.

4. Einreichung der Stempelaufträge

Schriftliche Stempelaufträge (echt zu laufende Sendungen, Belege oder lose Marken) der Gemeinschaftsausgabe mit dem Vermerk «Gemeinschaftsausgabe Liechtenstein/Schweiz» sind spätestens bis am 9. September 2011 (Ersttag) an die folgenden Adressen zu richten:

Für Sendungen **ab dem Fürstentum Liechtenstein** an:

Philatelie Liechtenstein
Postfach 1000
9490 Vaduz
Liechtenstein

Für Sendungen **ab der Schweiz** an:

Die Schweizerische Post
Poststellen und Verkauf
Retaillogistik - Stempeldienst
Ostermundigenstrasse 91
3030 Bern
Schweiz

Für die Rücksendung des unadressierten Stempelgutes ist ein **frankierter** und an Sie adressierter Umschlag beizulegen. Es werden **keine Wertsendungen** zum Stempeln entgegengenommen. Eingeschriebene Sendungen «Recommandé» sind hingegen zulässig.



PHILATELIE LIECHTENSTEIN
PHILATELIE LIECHTENSTEIN
PHILATELY LIECHTENSTEIN
Liechtensteinische Post AG

Schaan, 8. Juli 2011